

Ausbauleisten aus Holz oder Holzwerkstoffen

Gütebedingungen

RAL-RG 432

Ausgabe Mai 2015



DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

Herausgeber

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung
und Kennzeichnung e.V.
Siegburger Straße 39
53757 Sankt Augustin

Tel.: (02241) 16 05 - 0
Fax: (02241) 16 05 -11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2015 RAL, Sankt Augustin

Preisgruppe 8

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel.: (030) 26 01-0 · Fax: (030) 26 01-1260
E-Mail: info@beuth.de · Internet: www.beuth.de
www.mybeuth.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

Ausbauleisten aus Holz oder Holzwerkstoffen

Gütebedingungen RAL-RG 432

	Vorwort	5
1	Geltungsbereich.....	6
1.1	Begriffe	6
2	Gütebedingungen	6
2.1	Maße	6
2.2	Materialien	7
2.3	Bearbeitung	9
2.4	Oberflächenveredelung für den Innenbereich	9
3	Hinweise für die Lagerung	10
4	Kennzeichnung	10
5	Änderungen	10
	Die Institution RAL	U3

Vorwort

RAL führte Mitte 2013 eine Befragung der Fachwelt im Hinblick auf die Anwendung der RAL Registrierung Ausbauleisten aus Holz oder Holzwerkstoffen, Gütebedingungen, RAL-RG 432, Ausgabe November 1993 durch. Von den tangierten Fachverbänden wurde RAL mitgeteilt, dass dieses Regelwerk im Wirtschaftsleben keine Anwendung mehr findet und daher ersatzlos zurückgezogen werden kann.

Anfang 2014 kam dann ein Antrag zur Wiedererrichtung dieser Bedingungen aus Unternehmerkreisen. Von dort wurde RAL signalisiert, dass die in der ehemaligen RAL Registrierung festgelegten Gütebedingungen in Ermangelung einer Norm fester Bestandteil vieler technischer AGBs geworden waren. Es war daher gewünscht, dieses Regelwerk neu zu statuieren.

Die neu gefassten Bedingungen werden in der Ausgabe Mai 2015 nun der Wirtschaft wieder als wirksames Rationalisierungsinstrument im Kunden-Lieferanten-Verhältnis zur Verfügung gestellt.

Sankt Augustin, im Mai 2015

Ausbauleisten aus Holz oder Holzwerkstoffen

Gütebedingungen

1 Geltungsbereich

Diese Gütebedingungen gelten für Ausbauleisten aus Holz oder Holzwerkstoffen, naturbelassen oder veredelt.

1.1 Begriffe

Ausbauleisten im Sinne dieser Gütebedingungen sind alle allseitig bearbeiteten Leisten.

Unterschieden werden:

- Leisten aus Massivholz,
- furnierummantelte Profile auf Holzwerkstoffen,
- furnierummantelte Profile auf Massivholzträgern,
- folienummantelte Profile auf Holzwerkstoffen,
- folienummantelte Profile auf Massivholzträgern,

Bundmenge ist die in den Verkaufsunterlagen angegebene Verpackungseinheit.

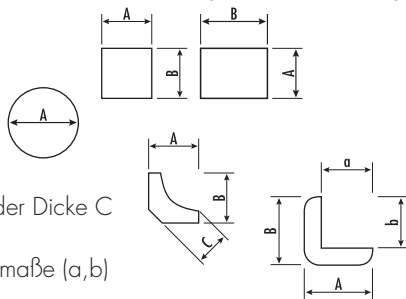
2 Gütebedingungen

2.1 Maße

2.1.1 Querschnittsmaße

Für die unterschiedlichen Profilquerschnitte sind die Abmessungen in mm wie folgt anzugeben:

- für Quadrat-/Rechteckleisten
Angabe der Dicke und Breite (A,B)
- für Rundstäbe
Angabe des Durchmessers (A)
- für hinterschnittene Profile
Angabe der Maße A und B sowie der Dicke C
- für Winkelleisten
Angabe der Außen (A,B)- und Innenmaße (a,b)



Als Maßtoleranz gelten für alle Querschnittsmaße

- bis 10 mm : max. $\pm 8\%$ Abweichung vom Nennmaß
- über 10 mm : max. $\pm 5\%$ Abweichung vom Nennmaß

Die zulässigen Abweichungen umfassen die unvermeidbaren Bearbeitungsungenauigkeiten und die durch Feuchtigkeitsschwankungen innerhalb des Meßbezugsfeuchtebereichs bedingten Maßunterschiede.

2.1.2 Längenmaße

Für die Längenmaße erfolgen die Angaben in [mm] in fixen oder fallenden Längen. Als Maßtoleranzen sind max. + 2 % / -1 % Abweichungen vom Nennmaß zulässig.

2.1.3 Messbezugsfeuchte

2.1.3.1 Die Messbezugsfeuchte ist die Holzfeuchte, bei der die angegebenen Maße vorhanden sein müssen. Sie muss nicht unbedingt dem Feuchtegehalt des Holzes bei Lieferung oder Einbau entsprechen.

Maßgebend ist im Allgemeinen das Ergebnis der Messung mit einem geeigneten Feuchtemessgerät. In Zweifels- oder Schiedsfällen muss der Feuchtegehalt nach der Darrmethode ermittelt werden.

2.1.3.2 Die Maße und Maßtoleranzen gelten für Ausbauleisten gemäß Abschnitt 1.1 b. – e. bei 8 – 12 % Feuchtegehalt des Holzes, bezogen auf das Darrgewicht.

2.2 Materialien

2.2.1 Holz-/Holzwerkstoffart

Die Art der Ausbauleisten ist in den Verkaufsunterlagen gemäß DIN EN 13556 und die Holzwerkstoffe nach den entsprechenden Normen zu deklarieren.

2.2.2 Qualitätssortierung

2.2.2.1 Struktur und Holzfarbe

Wuchsmerkmale (Riegel, Spiegel, Wechseldrehwuchs, Widerspänigkeit, unregelmäßiger Faserverlauf, Wirbelwuchs) sowie Farbabweichungen, die durch unterschiedliche Standort- und Wuchsbedingungen gegeben sind, sind – soweit sie der Eigenart der betreffenden Holzart entsprechen – zulässig.

2.2.2.2 Risse

Durch die Trocknung vereinzelt auftretende Stirnseiten-Risse sind bis zu einer Länge von max. 30 mm erlaubt.

Erkennbare Risse der Sichtseite sind nicht zulässig. Trocknungsrisse bis 30 mm an den Sichtseiten, die überfoliert oder überfurniert werden, sind erlaubt.

2.2.2.3 Äste

Die hergestellten Leisten sind astrein. Als astrein gelten auch solche Leisten, die vereinzelt vorkommende und fest verwachsene Äste von max. 1/3 des Querschnitts jedoch nicht mehr als 10 mm Durchmesser mit 1 Stück je Meter bis max. 10% der Bundmenge enthalten.

Bei Profilleisten sind diese Kriterien nur auf die Sichtseite anzuwenden.

Astige Leisten werden in den Verkaufsunterlagen gesondert gekennzeichnet (Fichte/ Kiefer astig).

Erlaubt sind festverwachsene, gesunde Äste.

2.2.2.4 Verwachsungen, Einwüchse, Harzgallen, Baumkanten

Baumkanten auf der Sichtseite sind nicht erlaubt. Auf der Rückseite sind Baumkanten nur zulässig, wenn die Funktion der Leiste nicht beeinträchtigt wird.

Vereinzelt vorkommende Einwüchse, Verwachsungen, Harzgallen von max. 5 x 30 mm je Meter sind bis max. 10% der Bundemenge erlaubt.

2.2.2.5 Bläue

Eine bei unbehandelten Leisten vereinzelt nach dem Profilieren zum Vorschein kommende leichte Bläue ist bis max. 5% der Leistenoberfläche und max. 5% der Bundemenge zulässig.

Naturlackierte Leisten müssen auf der Sichtseite frei von Bläue sein.

Bei profilierten Leisten sind diese Kriterien nur auf die Sichtseite anzuwenden.

2.2.2.6 Pilz- und Insektenbefall

Pilz- und Insektenbefall sind ausgeschlossen (ausgenommen ist Bläue gemäß Abschnitt 2.2.2.5) und kleine Wurmöcher (bis zu einem Durchmesser von 3 mm).

2.2.2.7 Splint

Gesunder Splint ist erlaubt, wenn er sich farblich vom Kernholz nicht abhebt. Gesunder Splint, der sich vom Kernholz farblich abhebt, ist an max. 5% der sichtbaren Flächen erlaubt.

2.2.2.8 Verformungen, Krümmungen

Maximale Krümmungen von 2% auf die Leistenlänge sowie Verdrehungen sind zulässig. In jedem Fall muss eine fachgerechte Weiterverarbeitung möglich sein.

2.2.2.9 Farbänderungen

Farbänderungen, die durch das „Altern“ (z.B. UV-Einstrahlung) entstehen können, sind zu tolerieren.

2.3 Bearbeitung

2.3.1 Profilleisten

Bei Profilleisten müssen die Sichtseiten sauber gehobelt sein. Für nicht sichtbare Seiten ist ein Feinsägeschnitt erlaubt.

2.3.2 Rechteckleisten, Quadratleisten usw.

Bei vierseitig bearbeiteten Leisten müssen mindestens 2 Seiten sauber gehobelt sein. Für die anderen Seiten ist ein Feinsägeschnitt erlaubt.

2.3.3 Längenverbindung (Leimung)

Längenverleimte Leisten müssen gesondert gekennzeichnet werden und aus den Verkaufsunterlagen eindeutig hervorgehen.

Dies gilt nicht für farbgleich längenverleimte Leisten bis zu 20% der Bundmenge.

Die Verleimung z.B. mit PVAC-Leim hat entsprechend den Beanspruchungsgruppen 3a – 3d nach DIN EN 204 zu erfolgen.

2.3.4 Bei keilgezinkten Profilleisten, die mit Folien oder Furnieren ummantelt werden, muss die Holzart immer die gleiche sein, die Farbe des Holzes spielt dabei keine Rolle.

2.3.5 Bei Profilleisten aus Holz oder Holzwerkstoffen, die mit Folien oder Furnieren ummantelt werden, sind stumpf gefügte Abschnitte bis 10mm Länge bei Einhaltung der Solllänge erlaubt.

2.4 Oberflächenveredelung für den Innenbereich

2.4.1 Lackierung

Die Endlackierung auf der Sichtseite erfolgt mit einem für den Anwendungsbereich geeigneten Lack.

In den Verkaufsunterlagen ist der zutreffende Anwendungsbereich (a. Wand/Decke, b. Boden, c. Feuchtraumbereich) anzugeben.

2.4.2 Ummantelung

Für ummantelte Leisten sind in den Verkaufsunterlagen anzugeben:

- das Kernmaterial (Holzart, Holzwerkstoffe),
- das Ummantelungsmaterial (Art der Folie, Furnier).

3 Hinweise für die Lagerung

a. Fachgerecht ist eine Lagerung stehend oder liegend auf ebener Unterlage. Bei Verwendung von Stapelhölzern ist sicherzustellen, dass diese immer genau übereinander angeordnet werden.

- b. Die Leisten sind vor direkter Sonneneinstrahlung und Feuchtigkeit zu schützen.
- c. Idealklima bei der Lagerung ist eine gleichbleibende Temperatur von ca. 18° und eine Luftfeuchtigkeit von 55-70%.
- d. Folgen nicht fachgerechter Lagerung können sein:
 - Farbänderungen der Oberfläche,
 - Rissbildung,
 - Verdrehung/Krümmung,
 - Maßdifferenzen durch Schwund oder Quellung,
 - Materialablösungen bei ummantelten Leisten.

4 Kennzeichnung

Ausbauleisten, die den vorgenannten Gütebedingungen entsprechen, können als „Ausbauleisten nach RAL-RG 432“ unter Nennung des Herstellers (ggf. Hersteller-Zeichen) gekennzeichnet werden.

5 Änderungen

Änderungen dieser RAL Registrierung, auch redaktioneller Art, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL.



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL).

Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL-Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL-Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und RAL-Testate

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

*Siegburger Straße 39, 53757 Sankt Augustin, Tel.: +49 (0) 22 41-16 05-0, Fax: +49 (0) 22 41-16 05-11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de*

